



Hinweise zu den Angaben bei Stimmkreis- und Wahlkreisbewerbern

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 LWO muss der Wahlkreisvorschlag unter anderem Familienname und Vorname, sowie Beruf oder Stand sämtlicher Bewerber enthalten.

Familienname, Vorname

- Grundsätzlich kann **nur der bürgerliche Name** (d.h. wie er Behörden gegenüber geführt wird) angegeben werden
- Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername angegeben werden
- Es ist grundsätzlich nur **ein** Vorname anzugeben
- Statt des amtlichen Vornamens kann eine Kurzform verwendet werden, wenn der Bewerber unter diesem in der Öffentlichkeit bekannt ist (etwa Hans statt Johann)
- Adelsbezeichnungen gehören zum Familiennamen
- Nur „Dr.“ kann als akademischer Grad vor dem Namen geführt werden
- Andere akademische Grade (z. B. „Dipl.“) können ggf. als Berufsangabe zulässig sein, siehe dazu unten
- „Professor“ ist nur als Berufsangabe zulässig

Beruf oder Stand

WICHTIG: Einziger Zweck der Angabe des Berufs oder Stands ist die eindeutige Kennzeichnung des Bewerbers. Es darf keine politische Werbung damit verbunden werden.

Allgemeines:

- Durch die Angabe darf der Wähler nicht beeinflusst werden
- Nur bei der Bezirkswahl können kommunale Ehrenämter angeführt werden
- Grundsätzlich ist nur **ein** Beruf anzugeben und zwar der gegenwärtig (ggf. überwiegend) ausgeübte Beruf

Einzelne Gruppen:

- **Abgeordnete** können statt dieser Bezeichnung auch ihren früher ausgeübten Beruf mit der Zusatzbezeichnung „MdL“ angeben
- **Hausfrauen/-männer** können „Hausfrau“ / „Hausmann“ oder ihren früher ausgeübten Beruf anführen
- **Arbeitslose** können den zuletzt ausgeübten Beruf angeben
- **Rentner** können ihren früher ausgeübten Beruf mit dem Zusatz „i.R.“ angeben, Beamte und Richter im Ruhestand können ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ führen
- bei **Selbständigen** ist der genaue Beruf anzugeben, z.B. „selbst. Kauffrau“, „selbst. Unternehmer“
- Parteiämter stellen **keinen** Beruf dar, ausgenommen ist eine hauptberufliche Tätigkeit

Diplom-Bezeichnungen:

- Die alleinige Angabe von Dipl.-Bezeichnungen (ohne weitere Berufsangabe) ist nur möglich, sofern sie den tatsächlich ausgeübten Beruf beschreiben (z.B. Dipl.-Finanzwirt (FH))
- Als nähere Spezifizierung zum Beruf können sie angeführt werden, wenn sie mit dem ausgeübten Beruf in Zusammenhang stehen (z.B. Dipl.-Ing. (FH), Unternehmer)